

betreuen haben, wenn die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist. Schwerbeschädigte dürfen nur unter Berücksichtigung von Art und Grad des Körperschadens zur N. herangezogen werden, sofern nicht ärztlicherseits festgestellt ist, daß sie auf Grund ihres Körperschadens N. überhaupt nicht leisten können. Für Schwangere und stillende Mütter ist N. verboten, Frauen mit Kindern im Vorschulalter können N. ablehnen (§ 243 AGB).

Für N. wird ein Nachtzuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tariflohnes bzw. - wenn die N. nicht mindestens 48 Stunden vorher angekündigt wurde - von 50 Prozent des Tariflohnes gezahlt. An Stelle dieses Zuschlages tritt eine Schichtprämie in Höhe von 7 Mark, wenn N. von mindestens 6 Stunden je Schicht geleistet wird und der Zuschlag niedriger wäre als die Schichtprämie (§ 171 AGB; § 2 VO über die Gewährung von Schichtprämien vom 12.9.1974, GBl. 11974 Nr. 51 S. 477). Werkstätige mit besonders hoher Verantwortung (z. B. Betriebsleiter, leitende Mitarbeiter) und andere Werkstätige, deren Arbeitsaufgaben Hochschul- bzw. Fachschulqualifikation erfordern, haben keinen Anspruch auf Zuschläge für N. (§178 AGB).

Namensänderung - nach familienrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebene oder mögliche oder nach anderen Rechtsvorschriften im Ausnahmefall auf Antrag mögliche Änderung des Familien- oder des Vornamens eines Bürgers. Im Interesse des Schutzes des Personenstandes und der Sicherheit im Rechtsverkehr sind die Namen eines Bürgers grundsätzlich unveränderlich. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist im Zusammenhang mit dem Entstehen, der Änderung oder Beendigung familienrechtlicher Beziehungen eine N. gesetzlich vorgeschrieben oder möglich // Kindesname ? Familienname). Darüber hinaus kann nach §24 Personenstandsgesetz vom 4. Dezember 1981 (GBl. 11981 Nr. 36 S.421) eine N. beantragt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Solche Gründe können nach dem Gesetz insbesondere dann gegeben sein, wenn der Name nach den Grundsätzen des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft nicht zumutbar ist; die schwierige Schreibweise oder Aussprache des Namens ständig zu Fehlern führt und die N. deshalb im Interesse des Bürgers liegt; in Unkenntnis des richtigen Namens bisher ein anderer Name geführt wurde. Die N. ist schriftlich bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt oder der Urkundestelle // Personenstandswesen) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das für Personenstandswesen zuständige Fachorgan des Rates des Bezirks bzw. - bei Antrag auf Änderung von Vornamen - des Rates des Kreises. Über die N. wird eine / Urkunde ausgestellt, in der alle Personen aufgeführt werden, auf die sich die N. erstreckt.

Nationale Front der DDR (NF) - sozialistische Volksbewegung, in der das Bündnis aller Kräfte des Volkes seinen organisierten Ausdruck findet (Art. 3

Abs. 1 Verfassung). Unter Führung der SED wirken in der NF die im Demokratischen Block vereinten Parteien und Massenorganisationen, eine Vielzahl weiterer gesellschaftlicher Organisationen, Verbände und Einrichtungen zusammen und beziehen in einem breiten Umfang parteilose Bürger ein. Die NF, im engen Zusammenhang mit der Gründung der DDR entstanden, hat sich zu einer umfassenden Volksbewegung gemeinschaftlichen Handelns bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Sicherung des Friedens entwickelt. Die gemeinschaftliche politische Massenarbeit vollzieht sich vor allem in den / Städten und Gemeinden, in den Wohngebieten und / Hausgemeinschaften. Das oberste Organ der NF ist der Nationalrat. Ihm nachgeordnet sind Ausschüsse auf der Ebene von Bezirken, Kreisen, Städten, Gemeinden und Wohnbezirken. Zur Unterstützung der differenzierten politischen Arbeit sind beim Nationalrat bzw. bei den Ausschüssen Arbeitsgruppen „Christliche Kreise“ und „Handwerker und Gewerbetreibende“ tätig. Die NF hat wesentlichen Anteil an der Entwicklung der / sozialistischen Demokratie und der Gestaltung eines engen Verhältnisses zwischen Staat und Bürger. Besondere Verantwortung trägt sie für die Durchführung der / Wahlen. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Wahlprogramms (Wahlauftrag des Nationalrates) stellen sich die von den Mandatsträgern nominierten Bürger als gemeinsame Kandidaten der NF zur Wahl. Die gewählten / Abgeordneten sind dann für die Gesamtdauer ihrer Tätigkeit verpflichtet, einen engen Kontakt zu ihren Wählern zu halten und sich hierbei auf die Ausschüsse der NF zu stützen (§ 1 Wahlgesetz; § 15 Abs. 2 GöV). Über das Zusammenwirken mit den Ausschüssen der NF in den Wohngebieten, die zugleich auch Interessen vieler weiterer Bürger vertreten und zum Ausdruck bringen, werden die Bürger unmittelbar in die Arbeit der / Volksvertretungen einbezogen (z. B. Diskussion von Gesetz- bzw. Beschlußentwürfen, Gestaltungskonzeptionen, Bauablaufplänen). Die Ausschüsse der NF haben Vorschlagsrechte für die personelle Zusammensetzung demokratischer Mitwirkungsgremien (z.B. / Kundenbeiräte / Wohnungskommission). Sie bilden auch eigene Gremien zur Lösung von Mitwirkungsaufgaben (z. B. Aktivs für Ordnung und Sicherheit bei den Wohnbezirksschüssen der NF).

Gemeinsam mit den örtlichen Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden organisieren und stimulieren die Ausschüsse der NF die / Bürgerinitiative „Mach mit!“. Hierbei hat die massenpolitische Arbeit der NF eine große Wirkungsbreite erlangt, sie hat sich in kontinuierlich gestiegenen Ergebnissen der Bürgerinitiative niedergeschlagen. Für die NF ist die Aufgabe des gemeinsamen Kampfes für die Erhaltung und Sicherung des Friedens stets bestimmend (bedeutsam und international sehr beachtet war z.B. die Sammlung von 13 Millionen Unterschriften gegen die Brüsseler Raketenbeschlüsse der